

Thomas Fischer

glück gehabt

Zehn Gründe, warum ich froh bin, *nicht* Strafverteidiger geworden zu sein.

Die freundliche Einladung, mich am FREISPRUCH-Heft »Warum ich froh bin, Strafverteidiger zu sein« mit einem kleinen Gegenentwurf zu beteiligen, habe ich gern angenommen. Das gilt nicht zuletzt deshalb, weil ich zu Beginn meines Jurastudiums ziemlich entschlossen war, genau dies zu werden. Die Motivation dafür war eine insgesamt strafrechts- und justizkritische Einstellung; meine Assoziationen zum Berufsbild bewegten sich im wie üblich fantasiereichen, überwiegend unrealistischen Bereich. Die Umorientierung zur Justiz und zum Strafrichter-Beruf »ergab« sich eher unmerklich im Lauf der Ausbildung und war schließlich Frucht der Gelegenheit. Insoweit war es interessant festzustellen, dass die nachfolgend aufgeführten »zehn Gründe«, die mir gegen meine Berufung zum Strafverteidiger eingefallen sind, ganz überwiegend nicht diejenigen waren, die meine Berufswahl ursprünglich motivierten. Sie waren aber – neben anderen, spezifischen – wichtig für die Entscheidung, mich dieser Tätigkeit auch nach Beendigung meiner Tätigkeit als Strafrichter nicht zuzuwenden. Die Gründe sind im Übrigen nicht als »Hitparade« sortiert; ihre Reihenfolge drückt keine Bedeutungs-Hierarchie aus.

1. Kanzleiorganisation, Personal

Ich habe wenig Interesse und noch weniger Freude daran, repräsentative Büro- und Besprechungsräume staubfrei zu halten, den Abstand der Buchrücken von NJW-Bänden zur Vorderkante von USM-Regal-

böden makellos geradlinig zu gestalten und die Ausstattung des Empfangscounters mit Stofftieren sowie der Teeküche mit Mürbegebäck zu reglementieren. Der Zusammenhang von Ermunterung zur Sorgfalt und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nervt mich. Zahllose weitere organisatorische Erfordernisse und Erschwernisse sind den Lesern bekannt und müssen hier nicht aufgeführt werden. Die unangreifbare Erfüllung aller Buchhaltungs-, Steuer-, Aufzeichnungs-, Datenschutz- und sonstigen Pflichten bzw. die Organisation und Überwachung ihrer Erfüllung ist ein Teil davon.

2. Akquisition

Die Freizeitkleidung ist das Privileg des Höheren Dienstes, jedenfalls außerhalb von oberen und obersten Dienstbehörden. Das ist ein kleiner, aber angenehmer Vorteil. Er gilt auch im so genannten Verkehr mit den Parteien, um deren zahlenmäßig ausreichendes Erscheinen man sich in der Strafjustiz keine Sorgen machen muss. Die Vorstellung, wie Charles Laughton zigarrenrauchend inmitten der Folianten mit meinen herausragendsten Erfolgen zu sitzen und auf die Bittgesuche wunderschöner vermögender Gattenmörderinnen zwecks Verteidigung ihrer Unschuld zu warten, ist zwar reizvoll, bleibt aber allzu oft ein Traum. Mich stattdessen in sieben langweiligen Vereinen um den Posten als Kassenwart zu bewerben, hätte ich wirklich keine Lust; ebenso wenig auf das Verteilen von Visitenkarten in JVA's oder das Verfassen von zielgruppengefälliger so genannter Wissenschaft. Kurz: Akquise ist nicht mein Traum. Ebenso wenig erstrebens-

wert erscheint es mir, je älter ich werde, endlose Gespräche mit wichtigtuerischen, lügenden, aufdringlichen, distanzlosen, verzweifelten, abgezockten oder pekuniär klammen Mandanten oder/und ebensolchen Angehörigen zu führen, unendliche Stunden mit Erklärungen und Belehrungen zu verbringen, die nicht verstanden, gewünscht oder befolgt werden, sowie viele Tage meines Lebens in Besuchsräumen von JVA's zu verbringen. Und auf gar keinen Fall möchte ich mich, unmerklich oder merklich, über die Jahre dem Phänotypus und den Geschmacksrichtungen meiner bevorzugten Klientel annähern, auf dass sie mich als einen der Ihren ansehe und ich mich als ihren wahren Freund betrachte.

3. Oberflächlichkeit

Ein Teil von Ziffer 1) und 2), aber durchaus von übergreifendem Gewicht ist das Erfordernis, in der Regel die Befassung mit Sachfragen fallspezifisch und fallökonomisch möglichst zu begrenzen. Auch wenn heute (wie eingeschränkt auch bei hohen Richtern und Ministerialbeamten) auch bei den Strafverteidigern ein Zug zur »Wissenschaft« im statusrechtlichen Sinn, dokumentiert in Lehraufträgen und Ehrenprofessuren, zu beobachten ist, liegt der Schwerpunkt doch auch insoweit ganz überwiegend im Bereich des »praktischen«, d.h. kanzlei- und tätigkeitsspezifischen Wirkens. Das ist in keiner Weise zu kritisieren, prägt aber das Berufsbild anders, als dies bei Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst oder gar im universitären Bereich möglich ist. In der im praktischen Leben zu beobachtenden Breite der Strafverteidigerschaft



sind Sachkunde, theoretische Kenntnisse und die Neigung zu deren Vertiefung nicht sehr ausgeprägt, auch wenn es viel mehr Ausnahmen gibt als früher. Das wird noch gesteigert, wenn Spezialisierungen auf weitestgehend tatsachen-geprägte Verteidigungsbereiche (z.B. Verkehrsstrafrecht; BtM-Strafrecht) erfolgen und der Königsweg der Verteidigungsstrategie zwischen »milder Strafe« und (mehr oder minder informeller) Absprache schwankt. Aktenarbeit und Mandantengespräche sind, realistisch betrachtet, in der Praxis weitaus wichtiger als die Befassung mit neuesten Verästelungen der Dogmatik; und während der Richter außer einem Koffer voller Akten nichts mit nach Hause nimmt, sitzt der Strafverteidiger endlose Stunden im Auto, in und vor Gerichtssälen und inhaltsarmen Hauptverhandlungsterminen herum, um am Schluss erstens Freispruch und zweitens hilfsweise Strafaussetzung zur Bewährung zu beantragen. Rechtswissenschaft geht anders.

4. Lügen

Es wäre mir zuwider, mich allzu oft jenseits einer für mich erkennbaren Grenze zur Unwahrheit und Lüge bewegen zu müssen. Man kann das selbstverständlich sowohl materiell als auch prozessual erklären und rechtfertigen, und mein Bedenken ist nicht in erster Linie moralisch/ethischen Ursprungs. Ich finde ein permanentes Leben mit einem Bein in der glatten Lüge aber, auch wenn sie nicht mich persönlich betrifft, anstrengend und korrumpierend. Dass sich dies für mein Empfinden auf Dauer durch die Rollen-Identifikation ausgleichen ließe, bezweifle ich eher. Hierzu gehört auch der breite Bereich des Nicht-Wissens, des Nicht-Wissen-Wollens und der selektiven Wahrnehmung von Tatsachen.

5. Opfer-Umgang

Ich hätte vermutlich Schwierigkeiten damit, die Unterlegenheit und Schwäche von Menschen im Interesse des Fall-Erfolgs zu suchen, zu fördern, zu verstärken und aus-

zunutzen. Das betrifft nicht allein ein klassisches »Opfer-Blaming«; vielmehr eher allgemein den Umgang mit unsicheren, ängstlichen, sozial, intellektuell und emotional unterlegenen und situativ überforderten Personen. Die Behauptung, dies bliebe auch auf lange Sicht ohne Einfluss auf die Persönlichkeit, bezweifle ich. Es gibt ohne Zweifel bei Strafrichtern einen berufsspezifischen Zynismus, der allen Alles zutraut. Der spezifische Strafverteidiger-Zynismus scheint mir aber gelegentlich noch destruktiver, vor allem auch, weil er in der Lebenswelt stets aufwändig legitimiert werden muss.

6. Herabsetzung durch Richter

Erhebliche Schwierigkeiten hätte ich mit der weit verbreiteten, permanenten Herabsetzung durch das Justizpersonal, namentlich auch durch Richter in der Hauptverhandlung. Demonstrative, gespreizte Selbstdarstellung, nervtötende Vorführung der eigenen Kenntnisse, Bildung, Überlegenheit

und Witzigkeit wären für mich nicht erträglich, was zum Konflikt mit den Erfordernissen des Mandats führen müsste. Hierzu zählen auch die von manchen Richtern gern demonstrierte Herablassung in der Sache, ein borniertes Beharren auf fernliegenden, schematischen Rollenvorstellungen, die Behandlung von Strafverteidigern als »Störfaktor«, Gerechtigkeits-Verhinderer und Faktor mangelnder Seriosität. Da diese Sichtweise auf Strafverteidiger in der Justiz entgegen allen Erklärungen weit verbreitet ist, kann man ihr kaum ausweichen. Im Gegenteil ist sie insoweit erfolgreich, als ihr eine verbreitete Frosch-Perspektive entspricht: Personalisierung von angeblichen oder tatsächlichen Richter-Persönlichkeiten, Fixierung auf »Eigenarten«, eine »Richterdeutungs«-Kunde, die aus den Erfordernissen des Mandats, dem Mangel an Informationen und der Position zwischen den Interessen entspringt, aber anstrengend und wenig erfreulich ist.

7. Machtlosigkeit gegenüber der Bürokratie

Überschneidend mit dem Vorgenannten ist, was ich als Machtlosigkeit gegenüber einer machtvollen – und nach Bedarf Macht demonstrierenden – Bürokratie bezeichnen möchte. Der Modus »Wir können auch anders« steht in jeder Bürokratie – intern, aber vor allem nach außen – zur Verfügung und kann fast risikolos aktiviert werden. Dies liegt namentlich dann nahe, wenn Unterlegenheit in der Sache anders nicht kompensiert werden kann, wenn Abwehrmechanismen gegen Beschuldigungen und Kritik mobilisiert werden und wenn Routinen durchbrochen werden sollen. In dieser Rolle sind Strafverteidiger der Natur ihrer Aufgabe entsprechend relativ häufig. Sie wird von den auch dort weit verbreiteten wenig Konfliktresistenten unter ihnen versucht zu mildern, indem eine betonte Nähe zu Justizpersonen (Richtern, Staatsanwälten) gesucht wird, wobei die Grenzen zur Anschließerei und Gefügigkeit fließend sein können. Die Motive hierfür sind keineswegs stets negativ; sie überschneiden sich auch mit Ziffer 2. Das Maß der Selbstbestimmtheit scheint mir im Strafverteidigerberuf nicht sehr hoch, da zentrale Abläufe fast ausschließlich von außen gesteuert werden und zudem in einem unmittelbaren Deutungszusammenhang mit Macht, Herrschaft, Definitions-Dominanz stehen. Damit muss man klarkommen können.

8. Kollegen / Konkurrenz

Zwischen allen (funktionalen) Freiberuflern besteht eine ausgeprägte Konkurrenz. Das gilt auch für Rechtsanwälte und Strafverteidiger. Es gilt im Übrigen auch für andere Berufsgruppen, deren Tätigkeit durch ein

hohes Maß an Selbständigkeit, Persönlichkeits-Geprägtheit und Individualität ausgezeichnet ist, also auch für Strafrichter. Die permanente informelle Beschäftigung von Richtern mit der Frage, welche Kollegen »schwach«, weniger geeignet, weniger »souverän« usw. als sie selbst seien, wird aber nach meiner Erfahrung durch die Beschäftigung von Strafverteidigern mit diesem Thema übertroffen. Theatralisches Herumstolzieren ist schon auf den Bühnen der Revisionsgerichte schwer erträglich, wird dort aber etwas abgefedert durch das überragende Gesetz des öffentlichen Dienstes, auf gar keinen Fall »was Besonderes« sein wollen zu dürfen. Unter Strafverteidigern will gern jeder dauernd so tun, als sei er was Besonderes, auch wenn da gar nichts ist. Dauerhafte, stabile Beziehungen von gegenseitiger uneingeschränkter beruflicher Hochachtung scheinen mir jedenfalls nicht die Regel zu sein. Das ist vermutlich bei Zahnärzten oder Dirigenten ebenso; aber das ändert nichts daran, dass es eben auch bei Rechtsanwälten/Strafverteidigern auffällt und das Berufsbild, von außen betrachtet, nicht attraktiver macht. Für mich persönlich wäre es ein eher erniedrigendes Erlebnis, aus dem Glanz von »Compliance«-Mandanten zu leben. Vor allem in jüngeren Berufsjahren kommt auch das Moment des wirtschaftlichen Neides hinzu. In der Justiz ist er auf die Ebene der »Besoldungsstufe« verlagert, die aufgrund der insgesamt sehr überschaubaren Möglichkeiten im Ergebnis weniger für die wirtschaftliche Lage als für die informelle »Bedeutung« eine zentrale, weiterhin an die Beamten-Hierarchie angelehnte Rolle spielt.

9. Geld

Wirtschaftliche Sicherheit spielte für meine Berufswahl durchaus eine Rolle. Vor Beginn meines Jurastudiums hatte ich bereits lange Zeit in prekären finanziellen Verhältnissen gelebt; während der Referendardarzeit hatte ich zwei kleine Kinder und war daher bestrebt, sicheren Grund zu erreichen. Später ging die Bedeutung dieses Arguments zurück. Ob ich ein wirtschaftlich erfolgreicher Strafverteidiger geworden wäre, weiß ich nicht. Insgesamt schien mir, soweit ich es in meiner Umgebung beobachtet habe, das Leben vieler Anwälte nicht stets von Sorgenfreiheit geprägt. Eine verlässliche staatliche Grundversorgung hat unzweifelhaft emotional beruhigende Wirkung.

10. Erfolglosigkeit

Das »Scheitern« in einem weiten, jedenfalls extern oft so gesehenen Sinn gehört zur Grunderfahrung des Strafverteidigerberufs. Selbstverständlich ist es eine Frage des Einzelfalls und daher als sehr relativ

zu beurteilen, ob die Verurteilung eines Mandanten zu 10 Jahren Freiheitsstrafe als Scheitern oder als Erfolg anzusehen ist. Erfahrungen der Erfolglosigkeit sind aber nach meinem Eindruck prägend für den Beruf. Dabei stehen nicht spektakuläre »Niederlagen« in Hauptverhandlungsergebnissen im Mittelpunkt, sondern wohl eher die Vielzahl kleiner Zurückweisungen, Verletzungen, Erfahrungen von Chancenlosigkeit, etwa im Umgang mit Verfahrensanträgen im Ermittlungsverfahren, innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung. Dies setzt eine hohe Stress- und Frustrationstoleranz voraus, deren Fehlen oft durch fremd- und selbstdestruktive Ausweichbewegungen kompensiert werden muss. Nicht wenige sind dem nur eingeschränkt gewachsen; dies lässt sich nur schwer im Voraus zutreffend einschätzen.

Schluss

Das sind, wie mir auffällt, eine Menge Gründe gegen einen Beruf, den ich nicht ergriffen, sondern nur beobachtet habe und daher vielleicht nicht ausreichend und gewiss nicht aus authentischer Innensicht beurteilen kann. Angesichts ihrer Überzeugungskraft erscheint es mir bemerkenswert, wie viele Menschen es gibt, die sich davon nicht beeindrucken und abschrecken lassen – teilweise, weil sie sie (noch) nicht kennen; teilweise, weil sie sie ganz anders bewerten. Und erst recht beeindruckend ist, wie viele gute Strafverteidiger es gibt, die mit dem Beruf froh werden. Das zeigt, dass es auch hier darauf ankommt. Wichtig erscheint mir abschließend der Hinweis, dass man einer moralisierenden, erdrückenden Gleichsetzung von Beruf und »Berufung« angemessen widerstehen sollte, ohne sich andererseits in zynischer Belanglosigkeit zu verlieren. Der Mensch sollte sich weder als Richter noch als Strafverteidiger erschöpfend definieren: Strafverteidigung ist keine Charaktereigenschaft. Das sehen andere Berufsgruppen vernünftigerweise auch so. Anders, als es manche – und gerade die Guten – im ersten Semester erhoffen, muss also die Robe nicht Tag und Nacht im Wind der Freiheit flattern. Je eher man das lernt und versteht, um so angenehmer und leichter flattert sie bisweilen.

Prof. Dr. Thomas Fischer war von 2013 bis 2017 Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats des BGH. Er ist Verfasser des Kurzkommentars zum StGB und *nicht* Mitglied in einer Strafverteidigervereinigung.